

XXIV. GP.-NR

14014 /AB

21. Mai 2013

zu 14343 J

Präsidentin des Nationalrates
 Mag. Barbara PRAMMER
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 15. Mai 2013

Geschäftszahl:
 BMWFJ-10.101/0096-IM/a/2013

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14343/J betreffend "Berufstitel", welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 28. März 2013 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 7 bis 9 der Anfrage:

Eine Beantwortung dieser Fragen für den Zeitraum seit 2000 würde die Durchsicht sämtlicher entsprechender Akten erfordern. Dies würde – insbesondere vor dem Hintergrund mehrerer Ressortwechsel in diesem Zeitraum – einen so großen Verwaltungsaufwand verursachen, dass um Verständnis dafür ersucht wird, dass die Beantwortung für den Zeitraum seit Ernennung der aktuellen Bundesregierung am 2.12.2008 erfolgt:

Jahr	Dienststelle	Anzahl	Berufstitel
2008	Zentralleitung	1	Regierungsrat
2009	Burghauptmannschaft Österreich	2	Regierungsrat
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	8	Regierungsrat
2010	Zentralleitung	2	Regierungsrat
		1	Hofrat
2010	Burghauptmannschaft Österreich	1	Regierungsrat
	Bundesmobilienverwaltung	1	Regierungsrat



Jahr	Dienststelle	Anzahl	Berufstitel
2010	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2	Regierungsrat
	Zentralleitung	5	Regierungsrat
		1	Hofrat
2011	Zentralleitung	6	Regierungsrat
		1	Amtsrat
2012	Burghauptmannschaft Österreich	1	Regierungsrat
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	4	Regierungsrat
	Zentralleitung	1	Hofrat
2013	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2	Regierungsrat

Kein diesbezüglicher Vorschlag meines Ressorts wurde abgelehnt.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Verleihung der genannten Berufstitel war mit keinerlei finanziellen "Aufwertungen" oder "Besserstellungen" verbunden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Auch hier ist um Verständnis dafür zu ersuchen, dass diese Frage aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht für jede Verleihung gesondert beantwortet werden kann. Grundsätzlich darf ein Berufstitel nur an hervorragende Vertreter des jeweiligen Berufes verliehen werden. Zumindest muss das Leistungskalkül "des Arbeitserfolges, der durch besondere Leistung erheblich überschritten wurde" (§ 81 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 oder gleichartige Bestimmungen) oder "der ausgezeichnete Verwendungserfolg" gegeben sein. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall und nach strengen Maßstäben.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Der Vorschlag zur Verleihung erfolgte durch die jeweils zuständige Dienststelle bzw. Dienstbehörde/Personalstelle. Der Vorschlag an den Bundespräsidenten wurde gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung bzw. von mir erstattet.

Antwort zu den Punkten 10 bis 13 der Anfrage:

Nein.

